

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **21.03.2000**.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **07.08.2000** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am **16.05.2000** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **10.08.2000** bis zum **11.09.2000** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **02.08.2000** ortsüblich bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, 03.04.01



[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **20.03.01** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **20.03.01** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, 03.04.01



[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, 03.04.01



[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **05.04.01** in Kraft getreten.

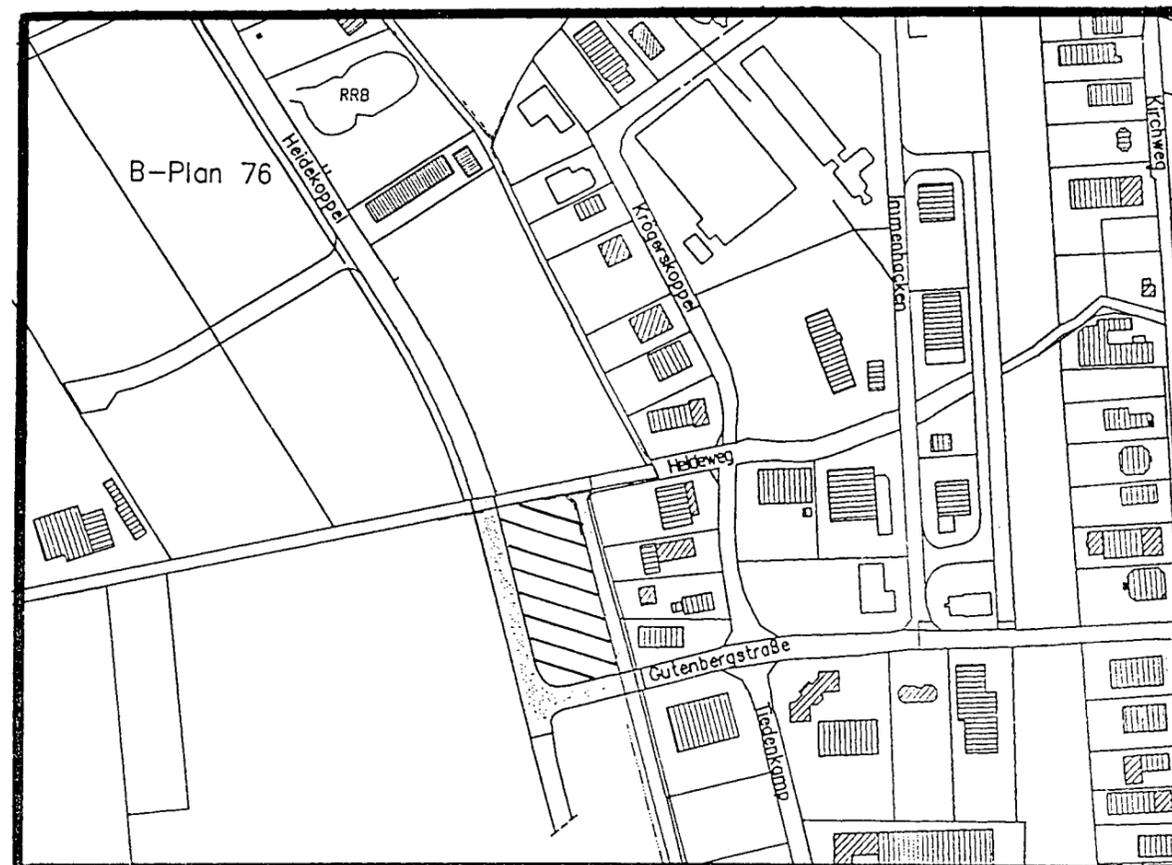
Henstedt-Ulzburg, 05.04.01



[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 76 „HEIDEKOPPELN“ – 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET DES SÜDLICHEN TEILBEREICHES DES FLURSTÜCKES 16/7 DER FLUR 9 GEMARKUNG ULZBURG, D.H. DIE FLÄCHEN NÖRDLICH DER GUTENBERGSTRASSE - ÖSTLICH DER STRASSE HEIDEKOPPEL



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **20.03.01** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 76 „Heidekoppeln“ – 1. Änderung für das Gebiet des südlichen Teilbereiches des Flurstückes 16/7 der Flur 9 Gemarkung Ulzburg, d.h. die Flächen nördlich der Gutenbergstraße - östlich der Straße Heidekoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.